

Aktuelle Förderbekanntmachung

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) zur Durchführung des Förderprogramms

„Mittelstand Innovativ & Digital“ (MID)-Invest

vom 1. Oktober 2022

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen	2
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Zuwendungsempfänger	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5
6. Verfahren	6
7. Projektmonitoring / Evaluation.....	8
8. Veröffentlichung der Projektergebnisse	9
9. Geltungsdauer.....	9
Anlage	10

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Mit dem Programm Mittelstand Innovativ & Digital (MID) stärkt das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) kleine und mittlere Unternehmen (KMU) darin, die Innovationskraft ihrer Betriebe zu stärken und insbesondere ihre Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren digital weiterzuentwickeln, um so auch in Zukunft einer der wirtschaftlichen Motoren des Landes zu sein.

Während es die drei Varianten der Gutscheinförderung MID-Digitalisierung, MID-Analyse und MID-Innovation Unternehmerinnen und Unternehmern ermöglichen, projektbezogen externe Unterstützung für speziell auf den Betrieb zugeschnittene Beratungs-, Entwicklungs- und Umsetzungsdienstleistungen hinzuzuziehen, können kleine Unternehmen mithilfe eines MID-Assistenten oder einer MID-Assistentin eine Hochschulabsolventin oder einen Hochschulabsolvent projektbezogen einstellen und so einen konkreten Wissenstransfer von Hochschulen in den Betrieb einbringen.

Das Teilprogramm MID-Invest unterstützt branchenübergreifend kleine und mittlere Unternehmen darin, Investitionen in spezifische technologiebasierte Hardware und Software zu tätigen. Der in der Corona-Krise entstandene Digitalisierungsschub der Unternehmen soll durch MID-Invest fortgesetzt und verstärkt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Das Land gewährt auf Antrag Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 303-316).

1.2.2 Bestandteil des Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

1.2.3 Die Zuwendung erfolgt als De-minimis-Beihilfe i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (im Folgenden: De-minimis-Verordnung¹). Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 EUR nicht überschreiten.

¹ Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3).

- 1.2.4 Die Bestimmung des KMU-Status erfolgt gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU-Empfehlung)².
- 1.2.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über welche die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet. Für die beantragte Investitionsmaßnahme dürfen keine weiteren öffentlichen Zuschüsse aus Mitteln des Landes, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden (Ausschluss der Doppelförderung). Das gilt nicht für öffentliche Darlehen und Bürgschaften. Die Kumulierungsvorschriften der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung von Investitionen in ausgewählte IKT- Hardware und Software. Die Fördermaßnahme trägt zur Digitalisierung und Optimierung von Unternehmensprozessen bei und leistet insbesondere einen Anreiz zur internen und externen Vernetzung der Unternehmen. Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung für eine Investition in ein Digitalisierungsvorhaben.

Weiterführende Informationen zum Programmteil MID-Invest finden Sie unter:

www.mittelstand-innovativ-digital.nrw/mid-invest

- 2.1 Eine detaillierte Auflistung der förderfähigen und nicht förderfähigen Fördergegenstände ist in Anlage A aufgeführt.
- 2.2 Nur die Erstbeschaffung der gelisteten IT-Hard- und Software ist förderfähig. Eine Kombination mehrerer Maßnahmen ist möglich, sofern diese vom selben Anbieter erworben werden.
- 2.3 Die Bewilligungsstelle behält sich vor, weitere Maßnahmen/Ausgaben im Rahmen der Antragsprüfung von der Förderung auszuschließen, sofern diese nicht mit den Förderbestimmungen und Zielen des Programmes vereinbar sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen, die:

- a) Im Sinne der KMU-Empfehlung (vgl. 1.2.4)

Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR,

oder

Kleine Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR

² Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003).

oder

Mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden und entweder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR sind.

- b) ein „eigenständiges Unternehmen“ sind und nach der Ermittlungsmethode gemäß Artikel 6 des Anhangs der KMU-Empfehlung zusammen mit ihren „Partnerunternehmen“ bzw. „verbundenen Unternehmen“ die zuvor genannten Voraussetzungen (Anzahl Mitarbeitende, Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme) nicht überschreiten.
- c) ihren Sitz³ am Tag der Antragstellung in Nordrhein-Westfalen haben
- d) zur Durchführung der Maßnahme nicht über die notwendige fachliche Expertise verfügen.

3.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- a) Soloselbstständige: Als Soloselbstständige gelten dabei selbständig tätige Personen, die selbständig tätig sind, also freiberuflich arbeiten oder ein Gewerbe betreiben und für die Ausübung der Tätigkeit keine weiteren Personen beschäftigen.
- b) Unternehmen, deren Geschäftsführung bzw. Anteilseignende Familienangehörige (z. B. Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister) der Geschäftsführung bzw. Anteilseignende der beabsichtigten aufzunehmenden Unternehmen sind.
- c) Unternehmen, deren Geschäftsführung bzw. Anteilseignende die gleichen natürlichen Personen wie die Geschäftsführung bzw. Anteilseignende des beabsichtigten aufzunehmenden Unternehmens sind.
- d) Unternehmen, die bereits Anteile am aufzunehmenden Unternehmen halten bzw. bei denen das aufzunehmende Unternehmen Anteile am auftraggebenden Unternehmen hält. Im Falle einer Beteiligungsgesellschaft dürfen neben dieser auch deren Gesellschafter nicht bereits Anteile am Unternehmen halten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Wahl des aufzunehmenden Unternehmens erfolgt durch das auftraggebende Unternehmen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen. Das aufzunehmende Unternehmen muss in dem Themengebiet, welches es später im Rahmen des Projektes bearbeitet, einschlägige Referenzen/Kompetenzen aufweisen. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, dies im Rahmen der Antragsbewilligung zu prüfen.
- 4.2 Es werden alle aufzunehmenden Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union akzeptiert. Eine Zertifizierung ist nicht erforderlich.
- 4.3 Die Vergabe von Unteraufträgen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ist nicht zulässig. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, dies im Rahmen der Antragsbewilligung zu prüfen.
- 4.4 Das aufzunehmende Unternehmen kann nicht zugleich auftraggebendes Unternehmen in derselben Fördermaßnahme sein.

³ Sitz entspricht der Geschäftsanschrift bspw. wie im Handelsregisterauszug oder auf der Gewerbebeanmeldung angegeben.

- 4.5 Das antragstellende Unternehmen muss in der Lage sein, den nicht geförderten, für die Tatigung der Investition aber notwendigen Eigenanteil selbst oder von Dritten (ausgenommen sind zweckgebundene Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 LHO NRW oder vergleichbarer Regelungen oder Auftrage im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung oder vergleichbarer Regelungen anderer juristischer Personen des offentlichen Rechts fur das beantragte Projekt) aufzubringen.
- 4.6 Antragstellende Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten gema Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befanden, sind von der Forderung nach dieser Forderbekanntmachung ausgeschlossen, es sei denn sie waren in der Folge zumindest vorubergehend keine Unternehmen in Schwierigkeiten oder sind derzeit keine Unternehmen in Schwierigkeiten mehr.
- Abweichend davon konnen Beihilfen fur kleine Unternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewahrt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.
- 4.7 Forderfahig sind nur Manahmen, die noch nicht begonnen wurden. Die Manahme gilt als begonnen, wenn bereits eine rechtsverbindliche Bestellung getatigt oder ein Auftrag/Vereinbarung zur Erbringung der Dienstleistung erteilt wurde.
- 4.8 Der Programmteil darf nur einmal pro Unternehmen in Anspruch genommen werden. Dies schliet verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen mit ein (vgl. 1.2.4).

5. Art, Umfang und Hohe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektforderung in Form eines nicht ruckzahlbaren Zuschusses zur Vornahme der Investition gewahrt.
- 5.2 Als Bemessungsgrundlage fur den Zuschuss werden die fur die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Ausgaben im Angebot des Kooperationspartners zugrunde gelegt.
- a) Die bewilligende Stelle behalt es sich vor, Positionen des Angebotes, welche nicht zuwendungsfahig sind, ersatzlos zu streichen und anhand dieser korrigierten Summe die Zuwendung zu berechnen.
- b) Es konnen nur Nettobetrage anerkannt werden, eine Forderung der Umsatzsteuer ist ausgeschlossen.
- 5.3 Der Durchfuhrungszeitraum (maximale Bearbeitungsdauer) zur Umsetzung des Vorhabens betragt 6 Monate.
- a) Projekte, die nicht spatestens bis zum 30.07.2023 durch Vorlage des Verwendungsnachweises und Anforderung der Zuwendungsmittel (Schlussrechnung) abgeschlossen werden konnen, sind von einer Bewilligung ausgeschlossen.
- 5.4 Die maximale Zuwendungssumme betragt 25.000 €.

5.5 Förderquoten und minimale Zuwendung (Bagatellgrenze) für MID-Invest:

Unternehmensgröße*	Förderquote MID-Invest	Minimale Zuwendung MID-Invest (Bagatellgrenze)
Kleinstunternehmen	60 %	3.000,00 €
Kleine Unternehmen	50 %	4.000,00 €
Mittlere Unternehmen	30 %	4.000,00 €

*Vgl. 3.1 a) und b)

6. Verfahren

Das Verfahren bzw. der Antragsprozess ist zweistufig ausgelegt und gliedert sich in ein Losverfahren und ein daran anschließendes Antragsverfahren. Folglich kann jedes antragsberechtigte Unternehmen sich nur einmal für das Losverfahren registrieren. Dies schließt verbundene Unternehmen bzw. Partnerunternehmen mit ein, vgl. 3.1 b).

6.1 Losverfahren

- a) In einem ersten Schritt werden durch ein algorithmus-basiertes Zufallsverfahren, im folgenden Losverfahren genannt, die im Monat verfügbaren Förderkontingente unter allen registrierten Teilnehmenden vergeben, sofern die Zahl der Teilnehmenden die Höhe der verfügbaren Förderungen pro Monat übersteigt. Die Ziehung erfolgt monatlich. Die genauen Termine werden im Förderportal MID-Invest www.mittelstand-innovativ-digital.nrw/antrag/mid-invest veröffentlicht.
- b) Nicht ausgewählte Unternehmen können im Folgemonat erneut am Losverfahren teilnehmen. Die erneute Teilnahme muss aktiv im Förderportal MID-Invest bestätigt werden, eine neue Registrierung oder Dateneingabe ist nicht notwendig.
- c) Die Registrierung, die Bestätigung zur Teilnahme am Losverfahren, die Antragstellung und die erneute Teilnahmebestätigung sind ausschließlich über das Förderportal MID-Invest möglich.

6.2 Antrag auf Förderung

6.2.1 Die durch das Losverfahren ausgewählten Unternehmen werden im Anschluss an die Losung für das Antragsverfahren freigeschaltet und erhalten die Zugangsdaten, mit denen sie bis einschließlich dem 28. des jeweiligen Monats einen Förderantrag im Förderportal MID-Invest stellen können. Nach Ablauf der 28 Tage ist keine Antragstellung mehr möglich.

6.2.2 Die bereitgestellten Zugangsdaten stellen keine automatische Förderzusage dar. Stattdessen entscheiden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung über eine Bewilligung des Antrags.

6.2.3 Förmliche Förderanträge müssen digital über das Förderportal MID-Invest unter

www.mittelstand-innovativ-digital.nrw/antrag/mid-invest

abgerufen und eingereicht werden.

Anträge und Dokumente können schriftlich oder gemäß der Verwaltungsvorschrift Nummer 14.1 zu § 44 LHO in Verbindung mit § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch übermittelt werden.

6.2.4 Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Adresse des antragstellenden Unternehmens,
- b) Beschreibung der Maßnahme (Investitionsgegenstand),
- c) Beschreibung des antragstellenden Unternehmens,
- d) Digitalisierungsplan
- e) Beschreibung der positiven Effekte der Maßnahme auf das Unternehmen,
- f) Angaben zum auftragnehmenden Unternehmen
- g) Angaben zu De-minimis-Förderungen

6.2.5 Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- a) Abschließende Erklärung zur Antragstellung MID-Invest
- b) Ein Nachweis über die Geschäftstätigkeit (Kopie der Gewerbeanmeldung/des Handelsregistersauszuges (als GmbH, e.K., UG, AG, oHG, KG, GmbH & Co.KG ist zwingend der Handelsregistersauszug beizufügen), eine Bescheinigung des Finanzamtes (bei freiberuflich tätigen Personen)),⁴
- c) Ein aktuelles, unverbindliches aber aussagekräftiges Angebot des auftragnehmenden Unternehmens. Es ist nur das Angebot eines auftragnehmenden Unternehmens förderfähig.

6.2.6 Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden.

6.2.7 Die eingegangenen Anträge werden gemäß den formalen und inhaltlichen Anforderungen dieser Förderbekanntmachung bewertet.

6.2.8 Über eine Förderung entscheidet der Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52425 Jülich als Bewilligungsbehörde.

6.2.9 Förderanträge können innerhalb von 28 Kalendertagen, nach positiver Ziehung, gestellt werden. Das Land als Zuwendungsgeber behält sich vor, jederzeit einen Antragsstopp für das gesamte Programm MID oder einen spezifischen Programmteil unter

www.mittelstand-innovativ-digital.nrw

zu verkünden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die verfügbaren Haushaltsmittel ausgeschöpft worden sind. Anträge, die nach dem Zeitpunkt des Antragsstopps eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

⁴ Für Kleingewerbe-Betriebe und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) ist der Eintrag freiwillig. Hier ist als Nachweis eine Gewerbeanmeldung ausreichend. Freiberufler/-innen reichen eine Bescheinigung in Steuer-sachen des zuständigen Finanzamtes, Steuerberater/-innen einen Nachweis über die Eintragung bei der Steuerbe-raterkammer und Ärzte/Ärztinnen oder Arztpraxen einen Nachweis über die Eintragung bei der Ärztekammer bzw. in das Partnerschaftsregister ein.

- 6.2.10 Von der Anwendung der ANBest-P ausgenommen sind die Regelungen der Nummer 3. In den Zuwendungsbescheid sind die Vorgaben aus Nummer 7 und 8 dieser Förderbekanntmachung aufzunehmen.
- 6.3 Abruf von Fördergeldern
- 6.3.1 Nach Abschluss der Maßnahme, werden die Fördergelder innerhalb eines im Zuwendungsbescheid genannten Zeitraumes beim Projektträger Jülich durch Anforderung der Zuwendungsmittel abgerufen.
- 6.3.2 Die Bereitstellung der Fördergelder erfolgt nach dem Ausgabenerstattungsverfahren, d. h. das Unternehmen tritt zunächst in Vorleistung.
- 6.3.3 Die Erstattung erfolgt einmalig nach Abschluss der Maßnahme und Begleichung einer Schlussrechnung, es kann keine Zwischenrechnung bei dem Projektträger eingereicht werden.
- 6.3.4 Der Abruf von Fördergeldern soll in digitaler Form über das Förderportal erfolgen. Alternativ können auf Nachfrage auch die benötigten Antragsformulare außerhalb des Förderportals ausgestellt werden.
- 6.3.5 Zum Abruf der Fördergelder müssen der Bewilligungsbehörde folgende Angaben und Anlagen bereitgestellt werden:
- a) Anforderung der Zuwendungsmittel,
 - b) Verwendungsnachweis
 - c) Eine Kopie der Rechnung des auftragnehmenden Unternehmens inkl. Angabe des Anschaffungszeitpunktes
 - d) Zahlungsnachweis/Buchungsbeleg (Kopie Kontoauszug)
 - e) Kurzer Sachbericht
- 6.4 Projektänderungen bedürfen der Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde und einer entsprechenden Freigabe.

7. Projektmonitoring / Evaluation

- 7.1 Das zuwendungsempfangende Unternehmen ist zu einer engen Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde verpflichtet.
- 7.2 Der Zuwendungsgeber ist grundsätzlich berechtigt, über die Projekte folgende Angaben bekannt zu geben:
- a) das Thema des Vorhabens,
 - b) das zuwendungsempfangende sowie das auftragnehmende Unternehmen,
 - c) die für die Durchführung des Vorhabens verantwortliche Person,
 - d) den Bewilligungszeitraum,
 - e) die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des zuwendungsempfangenden Unternehmens.

- 7.3 Für die Durchführung der Erfolgskontrolle und Evaluation auf Programmebene und für die Bewertung der Umsetzung des Förderprogramms sowie der mit den Förderprojekten erreichten Ergebnisse ist es erforderlich, dass der Zuwendungsgeber, der Projektträger bzw. die gegebenenfalls mit einer Evaluation beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Daten und Informationen erhalten.

Zuwendungsempfangende Unternehmen haben daher projektbezogene Informationen, auch über den üblichen Inhalt eines Zwischen- und Verwendungsnachweises hinaus, sowie unternehmensbezogene Angaben, die bei der Antragstellung relevant waren oder allgemeiner Art sind, auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

- 7.4 Der Zuwendungsgeber, der Projektträger bzw. die mit einer Evaluation beauftragten Institutionen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden.

8. Veröffentlichung der Projektergebnisse

- 8.1 Im Falle einer Öffentlichkeitsarbeit zu dem geförderten Vorhaben ist das zuwendungsempfangende Unternehmen dazu verpflichtet, durch die sichtbare Platzierung des MID-Logos auf der Firmenhomepage oder in entsprechenden Dokumenten auf die Förderung des Projekts hinzuweisen und den Projektträger darüber zu informieren. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter) sowie Informationsveranstaltungen, Workshops, Symposien u. ä. im Zusammenhang mit dem Projekt. Das MID-Logo darf vom zuwendungsempfangenden Unternehmen nicht bearbeitet werden.

- 8.2 Für die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit ist die folgende Formulierung zu verwenden:

Dieses Vorhaben wurde aus Mitteln des Förderprogramms Mittelstand Innovativ & Digital (MID) des Landes NRW gefördert.

9. Geltungsdauer

Die Förderbekanntmachung ist bis zum 31.12.2022 gültig und tritt in Kraft mit ihrer Veröffentlichung unter:

www.mittelstand-innovativ-digital.nrw

Anlage A zur Förderbekanntmachung MID-Invest

- A.1 Folgende Anwendungsfelder / Maßnahmen werden im Rahmen von MID-Invest gefördert. Hierbei handelt es sich um den Erwerb von bereits am Markt erhältlichen Software- oder Hardwarelösungen zur Digitalisierung von unternehmensinternen Prozessen:
- a.) Spezifische Branchensoftwarelösungen
 - b.) Digitales Management von Kundendaten und Kundenanfragen z.B. Chatbot und Customer-Relationship-Management-Software,
 - c.) Digitalisierung von Logistik- und Verfahrensprozessen,
 - d.) Vernetzung von Produktions- und Managementsystemen z.B. Enterprise-Resource-Planning-Software,
 - e.) Funkboniersysteme (Hard- und Software),
 - f.) Integrationssoftware-Lösungen zur Vernetzung von Anwendungen und Systemen, sowie entsprechende Schnittstellen,
 - g.) Sensoren/Aktoren/Spezialscanner zur lückenlosen Digitalisierung und digitalen Optimierung der internen Unternehmens-/ Produktionsprozesse,
 - h.) Virtual und Augmented Reality Lösungen,
 - i.) Anlagen, Maschinen und Geräte zur lückenlosen Digitalisierung und Optimierung der internen Unternehmens-/ Produktionsprozesse,

Tätigkeiten im Rahmen der Vornahme der förderfähigen Investition zur Anpassung, Installation und Einweisung, sofern sie vom Anbieter der Investition ebenfalls angeboten werden können, sind förderfähig.

Systemservice- und Lizenzgebühren sind für 12 Monate förderfähig.

Nur die Erstbeschaffung der gelisteten IT-Hard- und Software ist förderfähig. Eine Kombination mehrerer Maßnahmen ist möglich, sofern diese vom selben Anbieter erworben werden.

- A.2 Die folgenden beispielhaften Maßnahmen sind nicht förderfähig:
- a.) Programmierung und Neuentwicklung von Soft- oder Hardwarekomponenten,
 - b.) Arbeitsplatzausstattung (Hard- und Software)
 - c.) Garantie und Garantieerweiterung,
 - d.) gesetzlich veranlasste Maßnahmen (z.B. (digitale) Kassensysteme),
 - e.) Multimedia Soft- und Hardware,
 - f.) Haustechnik/Infrastrukturmaßnahmen,
 - g.) Datensicherung, Datenspeicherung, Datenverwaltung sowie Rechenleistung (z.B. Server oder Cloudserver),
 - h.) Analyse- und Beratungsleistungen,
 - i.) Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen,
 - j.) Marketing-Maßnahmen inkl. Webshop und Website
 - k.) Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Bezug zur digitalen Optimierung der internen Unternehmens-/Produktionsprozesse,
 - l.) Kommunikations- und Kollaborationssoftware (UCC),
 - m.) Ersatz- und Routinemaßnahmen,
 - n.) Alleinige Implementierungs- / Installations- und oder Einweisungsdienstleistungen ohne Bezug zur angeschafften Investition,
 - o.) Miete und Leasing von Rechner- und Datenspeicherinfrastrukturen (Infrastructure as a Service),
 - p.) Die Umsetzung von Themen, welche im Sinne der Förderschwerpunkte über die weiteren Varianten der MID-Förderung abgedeckt sind.

Die Bewilligungsstelle behält sich vor, weitere Maßnahmen/Ausgaben im Rahmen der Antragsprüfung von der Förderung auszuschließen, sofern diese nicht mit den Förderbestimmungen und Zielen des Programmes vereinbar sind.